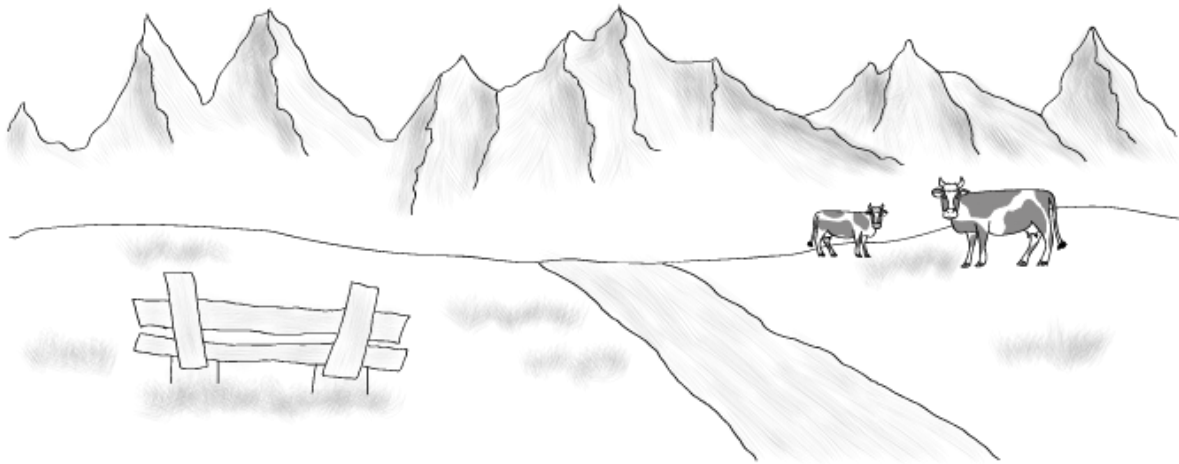


Informationen für Au-Pair-Kräfte in Österreich



Ziel:	Die österreichische Kultur und das gesellschaftliche Leben kennenlernen und Sprachkenntnisse verbessern.
Aufgaben:	Die Au-pair-Kraft hilft mit, die Kinder der Gastfamilie zu betreuen und erledigt dabei auch leichte Haushaltstätigkeiten – sie ist keine Pflegekraft und auch keine Reinigungskraft. Als Nicht-EU-Bürgerin oder Nicht-EU-Bürger darf man in Österreich keine andere Beschäftigung annehmen.
Ausmaß:	Pro Woche höchstens 18 Stunden.
Alter:	Die Au-pair-Kraft ist zwischen 18 und 28 Jahre alt.
Dauer:	Für Drittstaatsangehörige zunächst 6 Monate, Verlängerung auf insgesamt maximal 12 Monate möglich. Für EU-/EWR-Bürger/innen maximal 12 Monate.
Bezahlung:	Mindestens € 475,86 pro Monat (Stand: 2021), zusätzlich kostenlose Unterbringung und Verpflegung.

- Vertrag:** Wird zwischen der Gastfamilie und der Au-pair-Kraft abgeschlossen und enthält die Rahmenbedingungen.
Wesentliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind schriftlich festzuhalten. Dazu zählen jedenfalls Arbeitszeiten, Freizeit und Urlaub, Aufgaben, Lohn, Unterkunft, Sprachkurs und Versicherung.
Es wird empfohlen, den aktuellen Mustervertrag, der mit den Suchworten „Au-pair-Mustervertrag“ unter www.oesterreich.gv.at abgerufen werden kann, zu verwenden. Dort werden auch rechtliche Fragen beantwortet.
- Gastfamilie:** Mindestens ein Kind (unter 18 Jahre alt) im Haushalt.
- Unterbringung:** Kostenlos im Haushalt der Gastfamilie in einem Raum, der von der Au-pair-Kraft von innen und außen versperrt werden kann.
- Essen/Getränke:** Die Verpflegung wird kostenlos von der Gastfamilie zur Verfügung gestellt, auch wenn die Au-pair-Kraft krank oder im Urlaub ist.
- An- und Abreise:** Gibt es keine Vereinbarung, zahlt die Au-pair-Kraft die Reisekosten selbst (auch, wenn die Gastfamilie den Au-Pair-Vertrag vorzeitig kündigt).
- Deutschkurs:** Die Gastfamilie muss der Au-pair-Kraft den Besuch eines Deutschkurses ermöglichen und bezahlt mindestens die Hälfte dieser Kosten.
Nur wenn innerhalb der ersten sechs Monate ein weiterführender Deutschkurs besucht wurde, kann das Au-Pair-Verhältnis von Drittstaatsangehörigen von 6 auf 12 Monate verlängert werden.
- Freizeit:** Wie die Au-pair-Kraft ihre Freizeit verbringt, ist ihr selbst überlassen.
Die Au-pair-Kraft hat mindestens einen fixen Tag pro Woche frei und zusätzlich besteht ein Urlaubsanspruch von zwei Tagen pro Monat. Gastfamilie und Au-pair-Kraft vereinbaren, wann der Urlaub genommen wird.
- Versicherung:** Unfallversicherung: Anmeldung und Bezahlung durch die Gastfamilie
Krankenversicherung: Bezahlung durch die Au-pair-Kraft (ist auch Visavoraussetzung). Die Krankenversicherung kann entweder in Österreich oder in einem anderen Staat abgeschlossen werden. Sie muss aber jedenfalls auch in Österreich gelten.
- Anmeldungsverfahren:** EU/EWR-Bürgerinnen und -Bürger:
Anmeldebescheinigung durch die zuständige Niederlassungsbehörde (Landeshauptmann oder Bezirksverwaltungsbehörde) binnen 4 Monaten ab der Einreise (auf Antrag durch die Au-pair-Kraft)
Alle anderen Staatsangehörigen (Drittstaatsangehörige):
- Au-pair-Vertrag unterschreiben und Krankenversicherung abschließen
 - Anzeige beim Arbeitsmarktservice (AMS) durch die Gastfamilie und Anzeigebestätigung durch AMS
 - Aufenthaltstitel/Visum beantragen (bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft/Konsulat)
 - Nach der Einreise ist der Aufenthaltstitel (Plastikkarte) bei der Behörde abzuholen
- Beendigung:** Das Au-pair-Verhältnis endet in der Regel nach 6 oder maximal 12 Monaten. Sowohl die Au-pair-Kraft als auch die Gastfamilie können den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig beenden (Kündigungsfrist: 2 Wochen).

Unterstützung

- Bei Problemen sollte zunächst versucht werden, diese mit der Gastfamilie zu klären.
- Gibt es große Probleme, sind diese, wenn möglich, zu dokumentieren.
- Unterstützung gibt es auch bei den unterhalb angeführten Stellen.

Bei allgemeinen Fragen:

- Die eigene Au-pair-Vermittlung
- Arbeitsmarktservice (AMS)
Link: www.ams.at (Suchwort: „Au-pair“)
- Arbeiterkammer (Fragen zum Arbeitsrecht):
Tel.: +43 1 50165 1201
Mail: arbeitsrecht@akwien.at
- Arbeiterkammer (Fragen zur Sozialversicherung):
Tel: +43 1 50165 1204
Mail: sv@akwien.at
- Österreichischer Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft vida
Tel: + 43 1 534 44 79
Mail: info@vida.at

Für Notfälle:

- Rettung (für medizinische Notfälle): Notrufnummer 144
- Polizei: Notrufnummer 133
- Europäische Notrufnummer 112
- Bundeskriminalamt Wien – Zentralstelle Menschenhandel/Schlepperei
Tel.: +43 677 61343434 (jederzeit und anonym)
Mail: menschenhandel@bmi.gv.at und humantrafficking@bmi.gv.at
- Frauen-Notruf:
Tel.: +43 1 71 71 9
- LEFÖ / IBF (Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels) für weibliche Betroffene
Tel.: +43 1 79 69 298
Mail: ibf@lefoe.at
- MEN VIA (Betreuungseinrichtung für männliche Betroffene des Menschenhandels):
Tel.: +43 699 17 48 21 86
Mail: kfn.via@gesundheitsverbund.at

Wichtig, wenn Sie als Au-pair-Kraft nach Österreich kommen

Vor der Abreise:

- Es gibt einen Au-pair-Vertrag und eine Krankenversicherung. Als Drittstaatsangehörige/r benötigen Sie auch eine Bestätigung vom Arbeitsmarkt-Service (AMS).
- Klären Sie alle Vereinbarungen mit der Familie über Deutschkurse, Bezahlungen, Arbeitszeiten, Tätigkeiten etc. unbedingt schriftlich. Wenn Sie sich mit der Gastfamilie mündlich einigen, zum Beispiel per Skype, schicken Sie der Familie dann am besten eine schriftliche Zusammenfassung.
- Als Drittstaatsangehörige/r haben Sie einen Aufenthaltstitel beantragt. Sie haben ein „Visum D“ zur Einreise erhalten oder können visafrei einreisen.

Nach der Ankunft:

- Sie bekommen die Unterkunft und eine ausreichende Verpflegung, ohne dafür bezahlen zu müssen.
- Ihr Zimmer ist in der Wohnung oder im Haus der Gastfamilie. Es gibt eine Heizung und Sie können Ihr Zimmer zu Ihrer eigenen Sicherheit von innen und außen abschließen.
- Die Gastfamilie hat Sie an der neuen Adresse angemeldet und es gibt einen Meldezettel. Die Gastfamilie hat dafür 3 Tage Zeit.
- Als Drittstaatsangehörige/r beantragen Sie Ihren Aufenthaltstitel, wenn Sie ihn noch nicht in Ihrem Herkunftsland beantragt haben.
- Sie haben den Aufenthaltstitel persönlich von der Behörde bekommen. Der Aufenthaltstitel ist eine Plastikkarte. Erst dann dürfen Sie zu arbeiten beginnen!
- Die Gastfamilie hat eine Unfallversicherung für Sie beantragt.
- Sie besuchen einen Deutschkurs und die Gastfamilie bezahlt mindestens die Hälfte der Kosten davon.
- Ihre Tätigkeiten sind Kinderbetreuung und die Mithilfe im Haushalt. Machen Sie sich Notizen über Ihre Tätigkeiten und Arbeitszeiten bei der Gastfamilie.
- Sie bekommen die Bezahlung rechtzeitig (mindestens jeden Monat) und arbeiten höchstens 18 Stunden pro Woche. Dazu zählen auch Zeiten, in denen Sie sich bereithalten müssen. Bereithalten heißt: Sie arbeiten nicht aktiv, aber die Gastfamilie kann Ihnen in dieser Zeit eine Arbeit geben.
- Au-pair-Kräfte erhalten 15 Monatsgehälter pro Jahr. Das heißt, am Ende jedes Monats ein Monatsgehalt, und zusätzlich Ende Mai zwei Monatsgehälter als Urlaubsgeld und Ende November ein Monatsgehalt als Weihnachtsgeld. Wenn Sie kürzer als ein Jahr bleiben, muss die Gastfamilie Ihre Ansprüche anteilmäßig bezahlen.
- Sie haben mindestens einen Tag in der Woche frei, den Sie mit der Gastfamilie vereinbaren. Außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit haben Sie die Möglichkeit, die Kultur und das Land kennenzulernen und in Ihrer Freizeit zu machen, was Sie wollen.
- Außerdem haben Sie 2 Urlaubstage pro Monat. Sie können Ihre Urlaubstage auch sammeln und einen längeren Urlaub machen.

Wenn es Probleme gibt:

- Versuchen Sie zuerst, Ihre Fragen direkt mit der Gastfamilie zu klären.
- Schreiben Sie die Probleme genau und sofort auf. Was ist wann und wo passiert?
- Brauchen Sie Unterstützung? Wenden Sie sich an eine der oben genannten Stellen!